

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 14. Feber 1989

37. Stück

-
90. Verordnung: Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes
91. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
92. Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern
93. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
-

90. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. Jänner 1989 betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die im § 5 Abs. 4 BHG genannten Aufgaben werden dem Amt der Münze Österreich Aktiengesellschaft übertragen und dieses wird zu einem anweisenden Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 4 BHG erklärt.

Lacina

91. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. Jänner 1989 über die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

Die im § 7 BHG angeführten Buchhaltungsaufgaben des anweisenden Organs Amt der Münze Österreich Aktiengesellschaft werden der Buchhaltung des Bundesrechenamtes übertragen.

Lacina

92. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 31. Jänner 1989 über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für die sich aus der Anlage ergebenden fachlichen und örtlichen Bereiche werden Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG festgesetzt.

§ 2. (1) Die für bestimmte fachliche Bereiche festgesetzten Bundesreserven ergeben sich aus der in der Anlage den Kontingenzahlen beigefügten Zahlen in Klammern.

(2) Die Bundesreserven werden nach Bedarf und, soweit dies bei einzelnen Kontingenten vorgesehen ist, nach einvernehmlicher Befürwortung der in der Anlage angeführten Gremien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer freigegeben.

§ 3. Arbeitgeber, in deren Betrieben der Anteil der Ausländer einen bestimmten Prozentsatz erreicht hat, dessen Berechnungsart und Höhe sich aus der Anlage (Merkmal „Beschränkung“ in Spalte 3) ergibt, sind von der Zuteilung weiterer Kontingentplätze ausgenommen, es sei denn, daß bei einzelnen Kontingenten anderes bestimmt ist.

§ 4. Die Laufzeit der einzelnen Kontingente erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1989.

Dallinger

Kontingente												Anlage	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
Kontingentsbezeichnung		Merkmale	Örtlicher Bereich									Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven	Bundesreserve
			Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien		
K 13	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)		—	—	30	45	10	20	20	—	70	195	—
	Bundesinnung der Kürschner, Handschuhmacher und Gerber und Fachverband der ledererzeugenden Industrie (§ 1 Abs. 2 Z 25 und § 2 Abs. 1 Z 12)	a) Landeskontingente Arbeiter											
K 16	Bundesinnungen der Hutmacher, Modisten und Schirmmacher, der Kleidermacher, der Mieder- und Wäschewarenherzeuger, der Chemischreiniger, Wäscher und Färber sowie Fachverband der Bekleidungsindustrie (§ 1 Abs. 2 Z 30, 31, 32 und 45 sowie § 2 Abs. 1 Z 21)	b) Beschränkung a) Landeskontingente Arbeiter b) Beschränkung	10	20	180	170	380	80	125	265	1 800	3 030	—
			50 vH der beschäftigten Arbeiter ²⁸⁾ ²⁹⁾ ³⁰⁾ ³¹⁾ ³²⁾ ³³⁾										
			40 vH der beschäftigten Arbeiter ²⁾ ²⁹⁾ ³¹⁾ ³²⁾ ³³⁾										
K 40	Fachverband der Papierindustrie (§ 2 Abs. 1 Z 6)	a) Landeskontingente Arbeiter (Bundesreserve) ²⁵⁾ b) Beschränkung	—	5	80	50	12	20	18	70	—	255	— (35)
			10 vH der beschäftigten Arbeiter ²⁾										
K 41	Fachverband der Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten sowie der Mineralquellenbetriebe (§ 6 Abs. 1 Z 3)	Landeskontingente Pflegepersonal, Hilfskräfte, Hausarbeiter(innen) und Küchengehilfen (Küchengehilfinnen) (Bundesreserve)	10	30	85	50	75	40	30	40	450	810	— (70)

Fußnoten:

- 2) Gilt nicht, sofern eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die in Betracht kommenden kollektivvertragstfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an die Dienststellen der Arbeitsmarktwirtschaft erfolgt.
- 23) Freigabe auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch den Fachverband der Papierindustrie und die Gewerkschaft der Chemiewerker.
- 24) Gilt nicht, sofern eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Sektion Gewerbe und die Sektion Industrie der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Landesleitung der Gewerkschaft der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter an die Dienststellen der Arbeitsmarktwirtschaft erfolgt.
- 25) Bei der Prüfung der Ausländerbeschäftigungsquote sind alle Betriebe eines Unternehmens desselben Bundeslandes als Einheit aufzufassen.
- 26) Für Betriebe, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kontingentfestsetzung ein höherer Prozentanteil an ausländischen Arbeitern besteht, bleibt dieser Prozentsatz zu Beginn der Laufzeit dieser Kontingentfestsetzung aufrecht.
- 31) Gilt nicht für Betriebe bis zu 25 Arbeitern.
- 32) Ausgenommen sind die Bereiche der Bundesinnung der Chemischreiniger, Wäscher und Färber sowie des Verbandes der Chemischreiniger, Wäscher und Färber im Fachverband der Bekleidungsindustrie, in denen die Beschränkung 50 vH beträgt.
- 33) Als Arbeiter gelten alle ständig beschäftigten in- und ausländischen Arbeiter einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

93. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 3. Feber 1989, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Oktober 1987, BGBl. Nr. 630, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 57/1989, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 (Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:

Die Unternummer 2710 E lautet:

- „2710 00 Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen, die 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten, soweit diese Öle den wesentlichen Bestandteil dieser Zubereitung bilden:
E - Heizöle und ähnliche Rückstände von der Erdölverarbeitung:
ex E - nicht mehr als insgesamt 5 ppm polychlorierte Biphenyle oder Terphenyle (PCB, PCT) enthaltend, mit gewichtsmäßig nicht mehr als 0,03% Gesamthalogengehalt und mit gewichtsmäßig nicht mehr Schwefelgehalt als 0,3% bei Heizöl leicht,
0,6% bei Heizöl mittel,
2,0% bei Heizöl schwer,
keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung des Herstellers *, M“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 15. Feber 1989 in Kraft.

Graf